

# **BGer 6B\_1023/2024 vom 16. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1023\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1023_2024)

FR: TF 6B\_1023/2024 du 16 janvier 2025

IT: TF 6B\_1023/2024 del 16 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz trat in der angefochtenen Verfügung vom 26. November 2024 auf eine Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Hochdorf vom 16. Juli 2024 nicht ein, weil innert Frist keine Berufungserklärung eingegangen war. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Frage der Einreichung einer Berufungserklärung innert Frist prüfen bzw. sich dazu äussern, ob die Vorinstanz auf die Berufung zu Unrecht nicht eingetreten ist. Diesbezüglich führt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde indessen nur aus, "die erforderliche Berufungsbegründung an das Kantonsgericht in seinem Ärger übersehen" zu haben. Daraus ergibt sich indessen nicht in einer den Formerfordernissen genügenden Weise ( Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass und inwiefern die Vorinstanz mit ihrer Nichteintretensverfügung in Willkür verfallen sein sollte oder sonstwie Bundesrecht verletzt haben könnte. Die weiteren Ausführungen in der Beschwerde betreffen ausschliesslich die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht folglich auch nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist daher mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.